

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Rockenhausen, und der VG Alsenz-Obermoschel.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren  
Bayerfeld-Steckweiler  
Aktenzeichen: 21120-HA2.3.**

## **Zusammenlegungsbeschluss**

### **für das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Bayerfeld-Steckweiler**

#### **I. Anordnung**

- 1. Anordnung der Beschleunigten Zusammenlegung (§ 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bayerfeld-Steckweiler, Steingruben und Cölln das

#### **Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Bayerfeld-Steckweiler**

angeordnet, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und die Verbesserung der Agrarstruktur herbeizuführen.

#### **2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes**

Das Zusammenlegungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Cölln

das Flurstück Nr. 652/2

Gemarkung Steingruben

die Flurstücke Nrn. 212/2, 214, 216, 217, 219, 224, 225, 227, 229, 230, 230/2, 231, 232, 233, 233/2, 234, 235, 236/1, 236/2, 237, 237/2, 238, 238/3, 238/4, 239, 239/2, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 245/3, 245/4, 246/2, 246/3, 246/4, 246/5, 246/6, 248/2, 249/3, 251/4, 253, 253/2, 253/3, 253/4, 253/5, 256/2, 257, 258, 259, 260, 260/2, 261, 262, 264/1, 265, 265/2, 266, 269, 269/2, 269/3, 269/5, 269/6, 270, 271, 271/2, 272, 273, 274, 275/3, 276, 277, 278, 279, 280, 284, 284/2, 285, 285/2, 286, 286/2, 287, 288 und 289.

## Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler

Die Flurstücke Nrn. 64/9, 64/10, 64/20, 64/21, 64/22, 87/1, 88/13, 110/2, 116, 116/2, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 127, 128, 129, 130, 130/2, 131, 131/2, 132, 133, 134, 135, 136, 136/2, 137, 137/2, 138, 139, 140, 141, 142, 142/2, 142/3, 144, 145, 146/3, 146/4, 146/8, 146/9, 146/10, 146/14, 147, 148, 149, 150, 150/2, 150/3, 150/4, 151/2, 152/2, 153/1, 153/2, 156, 157, 164, 165, 166, 166/3, 166/4, 167/1, 167/2, 168/2, 168/3, 168/4, 169/2, 169/3, 169/4, 169/5, 170, 171/1, 171/2, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178/1, 178/2, 179, 179/2, 179/3, 180, 181, 182, 183/3, 184, 185, 185/2, 186, 186/2, 186/3, 187, 187/2, 188, 189, 190, 191, 192, 192/3, 193, 194, 199, 199/3, 200/3, 202, 202/2, 205/1, 206, 206/2, 207, 208, 208/2, 209, 210, 211, 212, 212/2, 213, 214, 215, 215/2, 216, 217, 220, 223/1, 226/2, 227, 228, 229/4, 230, 231, 232, 233/1, 235, 236, 236/2, 237, 237/2, 238, 239, 240, 241, 241/2, 241/3, 241/4, 242, 243, 243/2, 244, 245, 246, 247, 251, 252, 253, 253/2, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263/1, 265, 265/2, 266, 266/2, 267, 268, 270, 271, 273/1, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281, 283/2, 284, 285, 286, 286/2, 287, 288/1, 289/3, 290, 291/1, 297/1, 300/2, 301, 302, 345/4, 345/5, 345/9, 345/11, 455, 459, 460/1, 461, 462, 463, 463/2, 464, 465, 1440, 1478/5, 1490, 1496/2, 1497, 1497/2, 1498/1, 1499, 1500/2, 1500/3, 1500/4, 1500/5, 1500/6, 1500/7, 1500/8, 1500/9, 1502/1, 1505/2, 1507, 1509/3, 1513, 1518/1, 1531, 1532, 1533, 1534, 1535, 1536/2, 1543, 1543/2, 1544, 1545, 1546, 1549/2, 1550/1, 1552, 1553, 1554, 1555, 1557, 1560, 1560/2, 1561, 1562/2, 1562/3, 1563/1, 1563/3, 1563/4, 1565, 1567/1, 1569, 1571, 1576, 1578, 1579, 1580, 1582, 1583, 1584, 1585, 1586, 1587, 1587/2, 1588, 1589, 1590, 1590/2, 1590/3, 1591, 1592, 1592/2, 1592/3, 1592/4, 1593/2, 1593/3, 1594, 1595, 1596, 1597, 1597/2, 1598, 1599/2, 1600, 1602/1, 1603, 1606, 1606/3, 1607, 1607/2, 1607/3, 1607/4, 1608, 1609, 1610, 1611, 1611/2, 1611/3, 1619, 1619/2, 1619/3, 1620, 1620/2, 1621, 1621/2, 1622/1, 1622/2, 1623/2, 1623/3, 1623/4, 1623/5, 1627, 1630/2, 1631/2, 1632, 1632/2, 1633, 1634, 1635, 1635/2, 1636, 1637, 1638, 1640/3, 1641, 1642, 1643, 1644, 1644/2, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650/4, 1651, 1653, 1654, 1655, 1655/2, 1657/1, 1660, 1661, 1661/2, 1662, 1664, 1665, 1666, 1666/2, 1667, 1667/2, 1668, 1668/2, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676/3, 1677, 1677/2, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683/1, 1685/1, 1685/2, 1687, 1688/4, 1688/5, 1688/6, 1688/7, 1689/1, 1689/2, 1690, 1690/2, 1691, 1691/2, 1692, 1695/6, 1965/2, 1965/5, 1966/2, 1967/2, 1968/2, 1969/2, 1970/2, 1970/4, 1970/5, 1972/2, 1973/2, 1974/3, 1975/5, 1975/7, 1975/9, 1976, 1977, 1978, 1994/3, 1995, 1996, 1997, 1998, 1998/2, 1999, 2000, 2000/2, 2001, 2002, 2003, 2003/2, 2005, 2006, 2007/2, 2007/6, 2008/4, 2008/5, 2008/6, 2009/2, 2009/4 und 2201.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Zusammenlegungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Bayerfeld-  
Steckweiler”**

Ihr Sitz ist in Bayerfeld-Steckweiler Landkreis Donnersbergkreis.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I Nr. 62 S. 3786), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Beschleunigten Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655  
Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Zusammenlegungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen,

Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:3000 dargestellt.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Ein Teil des Flurbereinigungsgebietes sind die Zielflächen des Projektes „Halboffene Weidelandschaften Stolzenberger Hang“. Ziel dieses geförderten Projektes ist es, die Eigenart der Landschaft und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes zu erhalten, stellenweise noch weiter zu verbessern und dauerhaft zu sichern.

In den schwer zu bewirtschaftenden Weinbergslagen wurde in der Vergangenheit die Bewirtschaftung meist aufgegeben. Gründe für die Aufgabe der weinbaulichen Nutzung lagen in der kleinparzellierten Besitz- und Eigentumsstruktur der ehemals weinbaulich genutzten Flächen. Als Folge der Nutzungsaufgabe überwucherten wertvolle Biotop mit Gestrüpp und der Lebensraum für seltene Arten verkleinerte sich. Zudem geht der Charakter einer vielfältigen Kulturlandschaft verloren und der Naturraum kann den Bürgerinnen und Bürgern nur noch bedingt zur Naherholung dienen.

Die Offenhaltung dieser wertvollen Biotop entlang der Alsenz ist damit ein wichtiges Ziel des Naturschutzes und dient der Vernetzung der verschiedenen Biotoptypen. Besonders die Steillagen und die Auenbereiche zwischen der Ortslage von Bayerfeld-Steckweiler und dem Naturschutzgebiet „Stolzenberger Hang“ sollten nachhaltig genutzt, erhalten und gestaltet werden.

Das Zusammenlegungsgebiet Bayerfeld-Steckweiler hat eine Fläche von ca. 92 ha. Es umfasst Teile der Gemarkungen Bayerfeld-Steckweiler, Steingruben und Cölln, die landwirtschaftlich, weinbaulich und forstwirtschaftlich genutzt bzw. brach gefallen sind.

Das Verfahrensgebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Im Westen: Durch die Eisenbahnlinie Kaiserslautern-Bad Kreuznach, ab dem Bahnübergang durch die Bundesstraße 48 und im Anschluss durch die Ortslage Steingruben der Ortsgemeinde Dielkirchen

Im Süden: Durch den Wirtschaftsweg „In den Neun Morgen“ Flurstück 212/2 (Gemarkung Steingruben)

Im Osten: Durch die Wirtschaftswege 230/2 (Gemarkung Steingruben), 1440 und 1478/5 entlang der Flurstücke 1486, 470 und 454 (Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler) in Richtung Stolzenberger Hof entlang der Westgrenze der westlichen Bebauung

Im Norden: Westlich des Stolzenberger Hofes beginnend am Flurstück 311 nach Westen folgend bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 625 (Gemarkung Cölln), von dort nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze entlang des Flurstücks 156 weiter bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 88/13.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 18.03.2014 in einer Aufklärungsversammlung im Bürgerhaus in Bayerfeld-Steckweiler eingehend über das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Bayerfeld-Steckweiler einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert und angehört. Die Anordnung einer Beschleunigten Zusammenlegung fand im Teilnehmerkreis breite Zustimmung.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind § 91 und § 93 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 86 Abs. 2 Nr. 1 und § 92 Abs. 2 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach § 91 FlurbG

- Antrag der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
- Durchführung einer agrarstrukturellen Voruntersuchung (PU),
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### 2.2 Materielle Gründe

Die vom DLR Westpfalz durchgeführte projektbezogene Untersuchung (PU) hat die Notwendigkeit der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens für das Planungsgebiet nachgewiesen. Einerseits ist eine effektive Umsetzung des Naturschutzprojekts „Halboffene Weidelandschaften Stolzenberger Hang“ nur durch eine Bodenordnung möglich. Andererseits sind der Werterhalt der Grundstücke und die land- und weinbauliche Bewirtschaftung der anderen, dem Flurbereinigungsgebiet unterliegende Grundstücke mittelfristig nur durch eine Bodenordnung zu gewährleisten. Die PU hat als geeignete Verfahrensart die Durchführung einer Beschleunigten Zusammenlegung nach § 91 ff FlurbG ermittelt.

Im Einzelnen ist dies wie folgt begründet:

Eine gezielte Unterstützung des Projektes Halboffene Weidelandschaft „Stolzenberger Hang“ ist nur in der Bodenordnung möglich. Private Grundstückseigentümer, die ihre Flächen freiwillig an den Projektträger verkaufen wollen, können dies in der Bodenordnung umsetzen. Grundstückeigentümer, die ihre Flächen selbst bewirtschaften oder verpachten wollen, können im Rahmen der Bodenordnung arrondiert und an bestehenden Wegen erschlossen werden.

Das Flächenmanagement im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens wird dazu führen, dass die Nutzungsansprüche „extensive Weidehaltung“ auf zukünftigen Eigentumsflächen des Projektträgers gesichert werden, während die land- und weinbaulichen Nutzungen in privaten und arrondierten Blöcken gesichert werden kann.

Daher können im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens einerseits die extensiven landwirtschaftlichen Nutzungen im Rahmen der Beweidung und intensiverer Nutzungen im Rahmen einer weinbaulichen Nutzung ermöglicht werden. Zudem wird durch die Arrondierung von Flächen die Bildung von betriebswirtschaftlich wertvollen Einheiten ermöglicht.

Die Ermöglichung der jeweiligen Nutzungen dient dem Interesse der privaten Eigentümer und ist privatnützig.

Zudem kann im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens das private Interesse an einer Geldabfindung umgesetzt werden. Ohne Maßnahmen der Flurbereinigung werden die Grundstücke aufgrund der Verbrachung wirtschaftlich wertlos. Die Geldabfindung sichert den Teilnehmern, die auf Zuteilung in Land verzichten wollen, einen wertgleichen Ausgleich und ermöglicht zugleich eine Landzuteilung an diejenigen Teilnehmer, die an der zukünftigen Nutzung der Flächen im Verfahrensgebiet festhalten wollen. Damit ist die vorrangige Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung, insbesondere die Unterstützung des Beweidungsprojekts, nur in einem behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Ein Freiwilliger Landtausch scheidet aufgrund der Vielzahl der Grundstückseigentümer als Instrumentarium aus. Insgesamt kommt die agrarstrukturelle Voruntersuchung (PU) zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und die angestrebten Ziele zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erreicht werden.

Daher wird ein Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren gem. §§ 91 ff. FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes, größere wasserwirtschaftliche und vermessungstechnische Arbeiten sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist ausreichend. Die örtliche Lage und Erschließungsfunktion dieser Wege ist zufriedenstellend und wird bei Ausweisung wirtschaftlicher Feldblöcke den Erschließungsanspruch der Teilnehmer erfüllen.

Ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird nicht aufgestellt.

Der Zustand des Liegenschaftskatasters lässt eine Neuordnung des festgestellten Zusammenlegungsgebietes durch eine noch stärkere Zusammenlegung und Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten zu.

Das Verfahren ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass Zweck und Ziel dieses Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht werden können. Insbesondere die Ziele des Projekts Halboffene Weidelandschaft „Stolzenberger Hang“ und dabei die Unterstützung des Flächenerwerbs und die Bodenordnung der bereits im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen sowie vermessungstechnische Belange zur Kostenoptimierung fanden bei der Festlegung der Abgrenzung Beachtung.

Die örtliche Zuständigkeit des DLR Westpfalz ergibt sich aus § 3 Abs. 1 FlurbG.

Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens gemäß §§ 91 bis 93 FlurbG erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens und mit dem damit verbundenen Grunderwerb sofort begonnen wird, damit die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden und die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst 1 oder 2 Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Landschaftspflege tragen ganz wesentlich zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Auch im Hinblick auf die eingesetzten öffentlichen Mittel ist es erforderlich, dass die mit der Beschleunigten Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

Horst Semar